

Präsidium der Prüfstelle

Berlin, 28. Januar 2021

**Tätigkeitsbericht 2020**

1	Überblick .....	2
2	Jubiläum im Krisenjahr .....	4
3	Prüfungen 2020 .....	9
3.1	Ergebnis der Prüfungen .....	9
3.2	Fehlerarten und -analyse .....	13
3.3	Zustimmungsquote .....	14
3.4	Bilanzkontrolle auf Ebene der BaFin .....	14
3.5	Dauer von Prüfverfahren .....	15
3.6	Hinweisarten und -analyse .....	17
3.7	Enforcement neuer Rechnungslegungsstandards .....	19
3.8	Nachschau .....	20
4	Präventive Maßnahmen .....	22
4.1	Überblick .....	22
4.2	Prüfungsschwerpunkte 2021 .....	23
4.3	Gespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften .....	26
4.4	Fallbezogene Voranfragen .....	26
4.5	Öffentlichkeitsarbeit .....	27
5	Europäische Entwicklungen .....	28
5.1	ESMA-Arbeitsgruppen im Bereich Corporate Reporting .....	28
5.2	Anwendung des European Single Electronic Format durch deutsche kapitalmarktorientierte Unternehmen .....	30
6	Danksagung und Ausblick .....	31
	Abkürzungsverzeichnis .....	33
	Anlagen .....	34

## 1 Überblick

- Das Jahr 2020, in dessen Mitte auch der 15. Jahrestag ihres Bestehens fiel, war für die DPR ein herausforderndes Jahr: Neben der ab dem Monat März in Deutschland greifenden Covid-19-Pandemie wurde Ende Juni der die DPR-Tätigkeit konstituierende Anerkennungsvertrag durch das Bundesjustizministerium im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal zum Ende des Jahres 2021 ordentlich gekündigt. Eine neue Perspektive bietet jedoch das noch im Jahr 2020 als Entwurf vorgelegte Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz („FISG“), das das in Deutschland etablierte zweistufige Modell weiterhin vorsieht, so dass die DPR mit Abschluss eines neuen Anerkennungsvertrages ab dem Jahr 2022 ihre Tätigkeit in dem dann gesetzgeberisch weiterentwickelten Bilanzkontrollverfahren fortsetzen könnte. Die DPR begrüßt ausdrücklich, dass das zweistufige Bilanzkontrollverfahren weitergeführt und die BaFin gleichzeitig mit deutlich erweiterten Befugnissen ausgestattet werden soll, um für Bilanzmanipulationsverdachtsfälle zukünftig besser gerüstet zu sein.
- Die DPR hat im Jahr 2020 insgesamt 74 Prüfungen (Vorjahr: 86) abgeschlossen, davon 66 Stichprobenprüfungen, drei Anlassprüfungen und fünf Prüfungen auf Verlangen der BaFin. Die durchschnittliche Dauer der Prüfverfahren ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um gut einen Monat auf 9,5 Monate angestiegen. Der Rückgang der Prüfungsabschlüsse sowie der Anstieg der Verfahrensdauer ist insbesondere begründet durch die hohe Arbeitsbelastung im Rahmen der Aufarbeitung des Wirecard-Bilanzbetrugs. Zudem hat die im 10-Jahres-Vergleich etwa doppelt so hohe Anzahl eingeleiteter anlassbezogener Prüfverfahren einen Großteil der Kapazität der DPR gebunden.
- Nachdem sich im Vorjahr eine erhöhte Fehlerquote von 20% ergeben hatte, entsprach die Fehlerquote im Jahr 2020 mit 15% den Fehlerquoten der Jahre 2017 und 2018. Im Berichtsjahr haben 75% der Unternehmen der Fehlerfeststellung der DPR zugestimmt. Die Zustimmungquote liegt damit leicht unter dem Durchschnitt des Vergleichszeitraums 2017 bis 2020 von 84%.
- Die Anzahl der dem deutschen Enforcement unterliegenden Unternehmen liegt weiter stabil bei ca. 550.
- Auch im Jahr 2020 standen die neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15, IFRS 9 und IFRS 16 im Fokus; Hinweise zur zukünftigen Rechnungslegung wurden für sämtliche dieser Rechnungslegungsstandards erteilt.

- Die Nachschau zeigt erneut ein erfreuliches Bild: Die festgestellten Fehler wurden im nachfolgenden Abschluss, soweit erkennbar, korrigiert. Die von der DPR erteilten Hinweise wurden, wie in den vergangenen Jahren, von den Unternehmen in den weitaus meisten Fällen umgesetzt.
- Mitarbeiter der DPR trugen auch im Jahr 2020 durch die aktive Teilnahme an den European Enforcers Coordination Sessions (EECS) und den weiteren Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) zur Harmonisierung des Enforcement in Europa bei.
- Die Kosten bei der DPR lagen mit 5,9 Mio. € über dem Niveau des Vorjahres (5,5 Mio. €).

## 2 Jubiläum im Krisenjahr

Im vergangenen Jahr hatte die DPR unterschiedliche Herausforderungen und Krisen zu bewältigen (vgl. Abbildung 1).

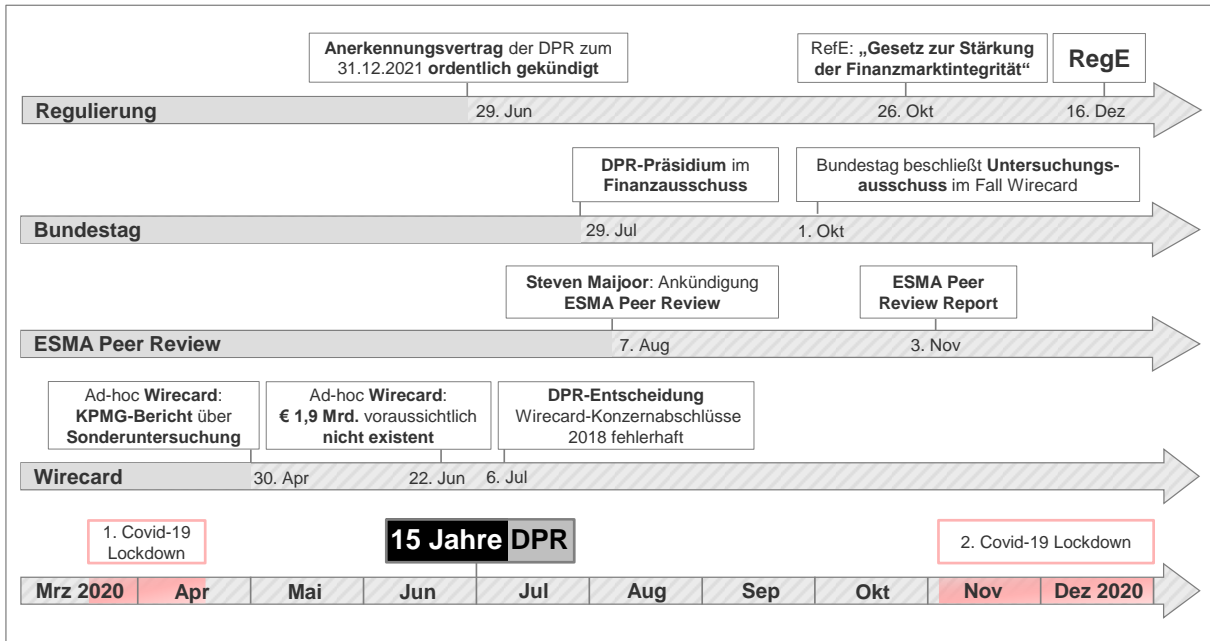


Abbildung 1: Wesentliche Ereignisse des Berichtsjahres

Die DPR hatte am 1. Juli 2020 ihr 15-jähriges Jubiläum. In diesen 15 Jahren konnten gut 1.500 Prüfverfahren (davon mehr als 110 Anlass- und knapp 50 Verlangensprüfungen) abgeschlossen werden, knapp 300 davon mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung. In 78% der Fälle, die mit einer Fehlerfeststellung endeten, stimmten die betroffenen Unternehmen dem Prüfergebnis zu (vgl. Abbildung 2). Diese Ergebnisse sind ein Beleg für die Effizienz und Effektivität der privatrechtlichen Prüfstelle bei Regel-Bilanzkontrollverfahren ohne forensische Komponente und verdeutlicht die hohe Qualität der fachlichen Arbeit der Prüfstelle.

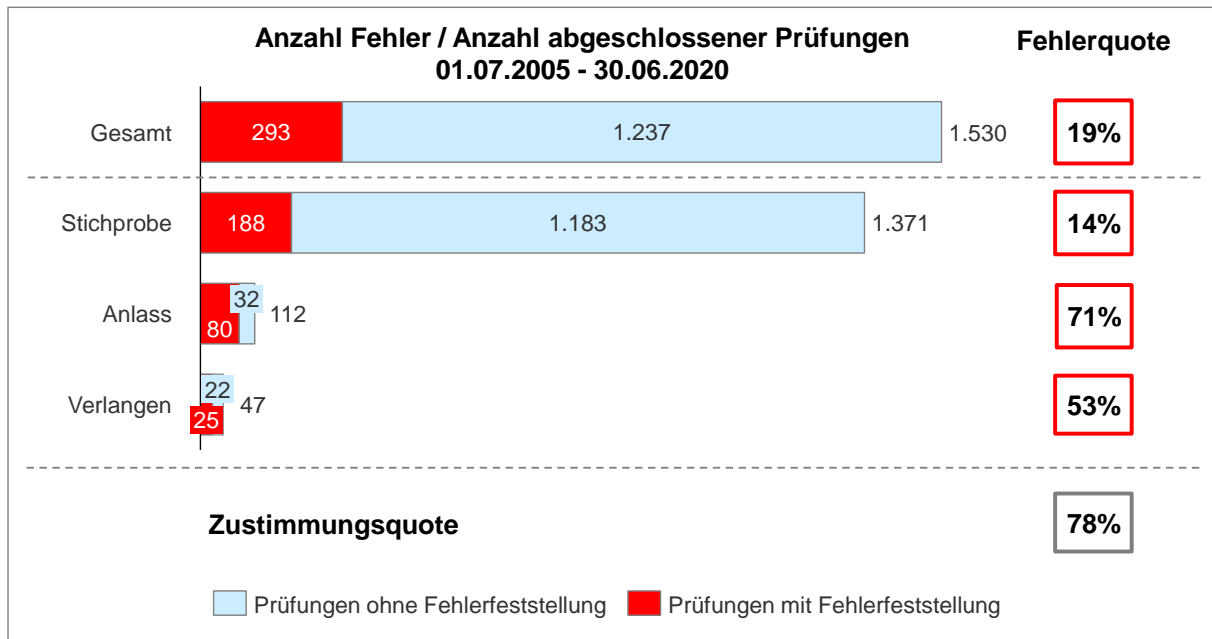


Abbildung 2: 15 Jahre DPR – Anzahl abgeschlossener DPR-Prüfungen nach Prüfungsarten (inkl. Fehlerquoten) und Zustimmungsquote

Als Anfang März 2020 klar wurde, dass sich Covid-19 zu einer weltweiten Pandemie entwickeln würde und wesentliche Einschränkungen im beruflichen Alltag wahrscheinlich wurden, hat die DPR in kürzester Zeit ein sowohl technisch als auch organisatorisch tragfähiges Konzept – inklusive der Bereitstellung der Infrastruktur – entwickelt, welches die Mitarbeiter der DPR seit Mitte März 2020 dazu befähigt, sämtliche Arbeiten auch von zu Hause aus erledigen zu können.

Nach Veröffentlichung des KPMG-Berichts über die Sonderuntersuchung bei der Wirecard AG Ende April 2020 wurden die Erkenntnisse dieser Prüfung im Rahmen des laufenden Enforcementverfahrens des Konzernabschlusses der Wirecard AG per 30. Juni 2018 durch das Prüfungsteam der DPR ausgewertet. Die BaFin ordnete weitere Prüfungen der DPR zu den Abschlüssen der Wirecard AG auf die Abschlussstichtage 31. Dezember 2018, 30. Juni 2019 sowie 31. Dezember 2017 an. Am 6. Juli 2020 – kurz nach Veröffentlichung der Ad-Hoc-Mitteilung vom 22. Juni 2020, dass Bankguthaben i. H. v. 1,9 Mrd. € mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen – hat die DPR zwei Wirecard-Prüfverfahren (Abschlussstichtage 30. Juni 2018 und 31. Dezember 2018) mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen und zwei Prüfverfahren (Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 30. Juni 2019) wegen Nichtmitwirkung des Unternehmens eingestellt. Da das Unternehmen den DPR-

Fehlerfeststellungen nicht zugestimmt hat, wurden auf Ebene der BaFin zu allen vier Stichtagen Prüfverfahren eröffnet.<sup>1</sup>

Am 29. Juni 2020 – eine Woche vor Abschluss der Wirecard-Verfahren und zwei Tage vor ihrem 15-jährigen Jubiläum – wurde der DPR gegenüber die ordentliche Kündigung ihres Anerkennungsvertrages durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ausgesprochen. Im Kündigungsschreiben wurde ausgeführt, dass das BMJV und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) übereingekommen waren, „angesichts der aktuellen Entwicklungen das bislang zweistufige Bilanzkontrollverfahren insgesamt auf den Prüfstand zu stellen.“ Die darauffolgende Zeit war insbesondere dadurch geprägt, die Öffentlichkeit über den Sachverhalt, wie er sich aus Sicht der DPR darstellte, zu informieren und damit der sehr kritischen Presseberichterstattung entgegenzutreten: Die DPR ist für die Aufdeckung von Bilanzierungsfehlern bestens aufgestellt, für die Aufdeckung von Bilanzbetrug jedoch nicht. Hier fehlen der DPR als privatrechtlicher Organisation einerseits die erforderlichen gesetzlichen Auskunfts- und Durchgriffsrechte, andererseits aber auch die personelle und finanzielle Ausstattung.

Durch Ausführungen und Befragungen des DPR-Präsidiums zum Enforcementverfahren der Wirecard AG, unter anderem vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 29. Juli 2020, konnte auf der politischen Ebene deutlich zur Versachlichung der Diskussion beigetragen werden.

Mit dem Brief des ESMA-Vorsitzenden Steven Maijor vom 7. August 2020 kündigte die ESMA einen Peer Review hinsichtlich der Einhaltung der ESMA Guidelines on Enforcement of Financial Information im Fall Wirecard an. In den darauffolgenden Monaten bis zur Veröffentlichung des Abschlussberichts am 3. November 2020 wurden sämtliche Fragen der ESMA detailliert beantwortet und alle zur Durchführung der Untersuchung notwendigen Dokumente fristgerecht übergeben, was für die DPR – bei weiter laufendem operativen Betrieb – nur mit einer extremen Beanspruchung der begrenzten personellen Ressourcen möglich war. Zudem stellten sich alle verfahrensbeteiligten Mitglieder der Prüfstelle in einem zweitägigen, virtuell organisierten Meeting den kritischen Fragen der ESMA, welche ebenfalls vollumfänglich und transparent beantwortet wurden. Der aus Sicht der DPR unter einem erheblichen Zeitdruck erstellte

---

<sup>1</sup> Vgl. die gemäß § 107 Abs. 1 S. 5 WpHG erfolgte Bekanntmachung der Prüfungsanordnungen der BaFin nach §§ 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 107 WpHG vom 3. August 2020; veröffentlicht auf der Website des Bundesanzeigers am 4. August 2020.

Bericht der ESMA ist leider trotz der sehr intensiven Einarbeitung der ESMA Peer Review-Mitarbeiter in die Arbeitspapiere der DPR wesentlich von „Hindsight Bias“ geprägt. Kritisch anzumerken ist auch, dass die ESMA die Einhaltung der Guidelines on Enforcement of Financial Information im Fall Wirecard beurteilt hat, obwohl diese Guidelines nur das Enforcement von Rechnungslegungsvorschriften, nicht aber die Aufdeckung von Bilanzbetrug regeln. Zudem wurde in dem „Peer Review“ nicht erhoben, wie andere europäische Enforcer mit Bilanzbetrugsfällen umgehen. Die als Anlage zum Bericht der ESMA veröffentlichte Stellungnahme der DPR ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt.

Die Regierung hat im Oktober 2020 als Reaktion auf den Wirecard-Bilanzbetrug einen Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) veröffentlicht, in dem der Prüfstelle nach Abschluss eines neuen Anerkennungsvertrags weiterhin die Aufgabe zukommen soll, Stichprobenprüfungen durchzuführen. Diese machen ca. 90% aller DPR-Verfahren aus. Bei Verdacht auf Bilanzbetrug und -manipulation sieht das FISG die sofortige und alleinige Zuständigkeit bei der BaFin, die hierzu mit den zusätzlich erforderlichen erweiterten Kompetenzen und Befugnissen ausgestattet wird. Zu Haftungsfragen, zum Wegfall der Anlassprüfungen und zu der jederzeitigen Möglichkeit der BaFin, Stichprobenprüfungen, insbesondere bei Anhaltspunkten für eine fehlerhafte Rechnungslegung, an sich zu ziehen, hat die DPR am 9. November 2020 Stellung genommen.<sup>2</sup> Der am 16. Dezember 2020 vorgelegte Regierungsentwurf des FISG ist bezüglich des Enforcement weitestgehend unverändert zum Referentenentwurf und sieht somit unverändert die Möglichkeit der Fortsetzung des zweistufigen Enforcement vor; wesentliche Eckdaten aus Sicht der DPR:

- DPR führt Stichprobenprüfungen durch, keine Anlass- und Verlangensprüfungen,
- Umfangreiche Berichtspflichten der DPR gegenüber der BaFin,
- Verstärkte Möglichkeit zum Informationsaustausch zwischen BaFin, DPR, APAS, BMF, BMJV, BMWi,
- Auskunftsrechte gegenüber dem Aufsichtsrat und damit auch gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Trotz des aufwändigen Wirecard-Verfahrens, der Kündigung des Anerkennungsvertrags, der öffentlichen Kritik und des ESMA Peer Review wurden die anhängigen Enforcementverfahren in gewohnter Weise und unter Kooperation der geprüften Unternehmen professionell

---

<sup>2</sup> Die Stellungnahme der DPR ist auf der Website des BMF zum FISG abrufbar.

fortgeführt und anlassbezogene Prüfungen zeitnah eingeleitet. Die notwendige Motivation basierte auf der Überzeugung aller Beteiligten, dass sich das zweistufige Bilanzkontrollverfahren in Deutschland in der Vergangenheit bewährt hat und auch zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des deutschen Kapitalmarktes leisten kann.



### 3 Prüfungen 2020

#### 3.1 Ergebnis der Prüfungen

Durch die DPR wurden im Jahr 2020 insgesamt 74 Prüfungen (Vorjahr: 86) abgeschlossen. Bei 11 von 74 Verfahren wurde eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Die Fehlerquote lag mit 15% auf Höhe der Jahre 2017 und 2018.

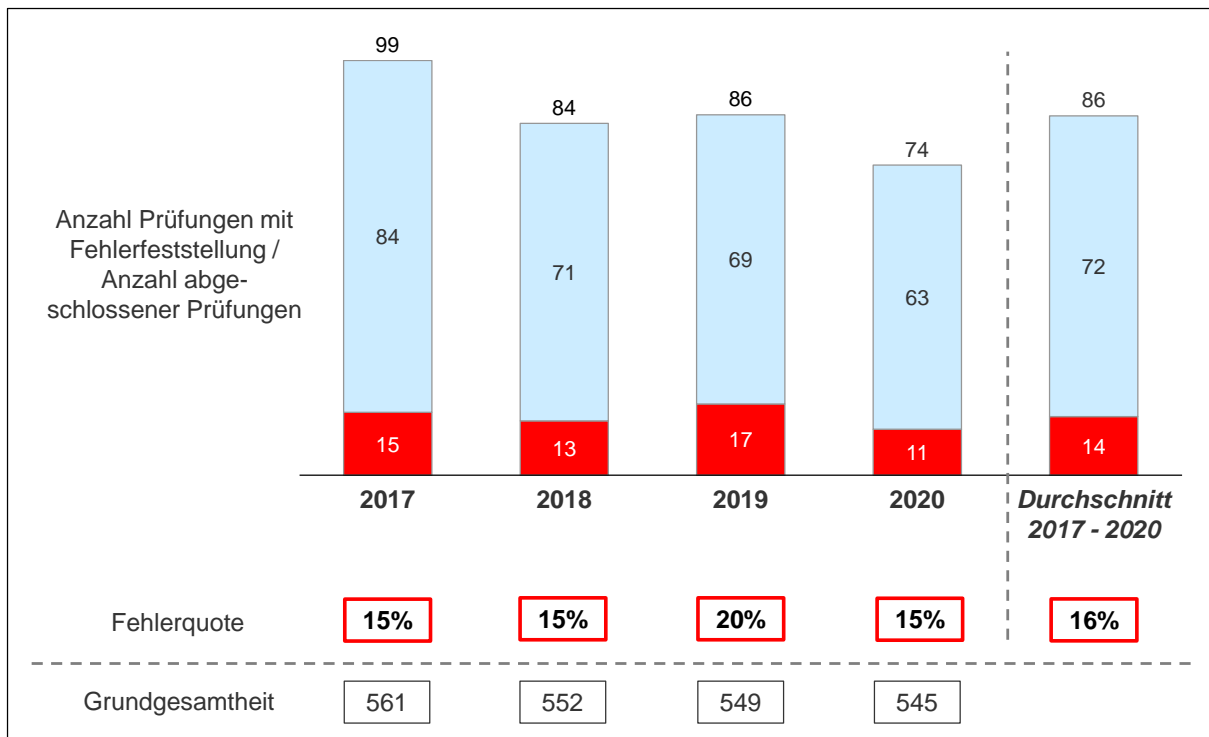


Abbildung 3: Abgeschlossene DPR-Prüfungen, Entwicklung der Fehlerquote und Grundgesamtheit

#### Entwicklung der Fehlerquote

Die Fehlerquote des Berichtsjahres entspricht der Fehlerquote in den Jahren 2017 und 2018 und liegt somit unter dem Niveau des Vorjahres.

Entwicklung der Grundgesamtheit<sup>3</sup>

Die Grundgesamtheit ist während der vergangenen vier Jahre näherungsweise konstant geblieben (vgl. Abbildung 3). Im vorangegangenen Zeitraum (2005 bis 2016) war hingegen im Zeitablauf ein stetiger Rückgang, insbesondere bei kleineren Nicht-Index-Unternehmen, zu verzeichnen. Den 18 Abgängen des Berichtsjahrs stehen 14 Zugänge gegenüber, so dass sich für das Jahr 2020 eine Grundgesamtheit von 545 Unternehmen ergibt.

Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Prüfungsarten

Die im Jahr 2020 abgeschlossenen Prüfungen weisen folgende Struktur auf: 66 der 74 abgeschlossenen Prüfungen waren Stichprobenprüfungen. Darüber hinaus wurden drei Anlassprüfungen beendet. Zudem hat die DPR fünf Prüfungen auf Verlangen der BaFin abgeschlossen, davon vier bezogen auf den Halbjahresfinanzbericht (vgl. Abbildung 4).

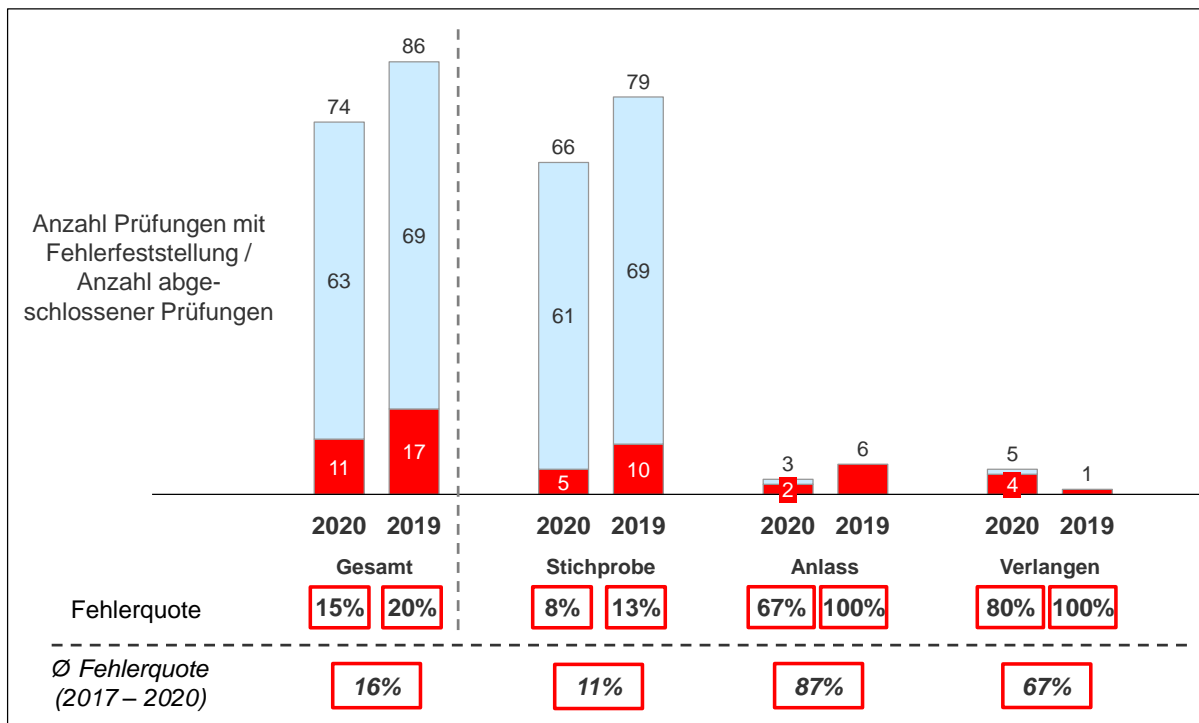


Abbildung 4: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Prüfungsarten (inkl. Fehlerquoten)

<sup>3</sup> Die Anzahl der Unternehmen, die dem deutschen Enforcement unterliegen (sog. „Grundgesamtheit“), wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres durch die BaFin ermittelt.

Die Fehlerquote bei den Stichprobenprüfungen lag mit 8% unter dem Niveau des Vorjahres sowie des Durchschnitts der vergangenen vier Jahre (11%). Nachdem im Vorjahr sämtliche Anlass- und Verlangensprüfungen mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen wurden, wurden im Berichtsjahr zwei von drei Anlassprüfungen und vier von fünf Verlangensprüfungen mit Fehlerfeststellungen abgeschlossen, so dass die Fehlerquote in diesen Bereichen mit 67% bzw. 80% unter den Vorjahreswerten, aber weiterhin auf hohem Niveau lag (vgl. Abbildung 4). Somit ergab sich im Vergleichszeitraum 2017 bis 2020 in der Kategorie Anlassprüfungen eine durchschnittliche Fehlerquote von 87%; Verlangensprüfungen wurden im genannten Zeitraum zu 67% mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen.

Der Anstieg der im Jahr 2020 abgeschlossenen Verlangensprüfungen ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass bei zwei Unternehmen (u.a. Wirecard) jeweils zwei Prüfungen, die sich auf unterschiedliche Abschlussstichtage bezogen, abgeschlossen wurden.

#### Analyse der im Berichtsjahr eingeleiteten Anlass- und Verlangensprüfungen

Im Berichtsjahr wurden auf Grund von Entscheidungen des Vorprüfungsausschusses der DPR neun Anlassprüfungen eingeleitet, wovon sich vier Prüfungen auf den Halbjahresfinanzbericht und fünf Prüfungen auf die Finanzberichterstattung zum Geschäftsjahresende bezogen. Zwei der vier auf die Halbjahresfinanzberichterstattung eingeleiteten Prüfungen wurden im Berichtsjahr auf Grund fehlender Mitwirkung bzw. auf Grund des Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt eingestellt. Die Einleitung von Anlassprüfungen ist im Jahr 2020

- auf die Tätigkeit des bei der DPR eingerichteten Medienausschusses,
- auf die Übermittlungen vertraulicher Informationen nach § 66c Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 WPO durch die APAS,
- auf die Nachschau erteilter Hinweise sowie
- auf die Eingabe von Dritten

zurückzuführen.

Zudem wurden im Jahr 2020 acht Prüfungen auf Verlangen der BaFin eingeleitet. Drei dieser Prüfungen wurden im Berichtsjahr mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen; eine andere Prüfung wurde auf Grund fehlender Mitwirkung von der DPR eingestellt und im Anschluss von der BaFin eingeleitet.

Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Anzahl der im Berichtsjahr eingeleiteten anlassbezogenen Prüfungen in etwa verdoppelt (2020: Einleitung von 17 anlassbezogenen Prüfungen; Durchschnitt im Zeitraum 2010 bis 2019: 9 anlassbezogene Prüfungen). Diese Prüfungen umfassen im Jahr 2020 neun Anlass- und acht Verlangensprüfungen. Gemäß den geltenden Grundsätzen der Stichprobenziehung der DPR<sup>4</sup> haben anlassbezogene Prüfungen Vorrang vor Stichprobenprüfungen. Stichprobenprüfungen werden somit nur in dem Umfang durchgeführt, wie die Kapazitäten der DPR nicht durch anlassbezogene Prüfungen in Anspruch genommen sind. Dies hat – neben den weiteren Herausforderungen für die DPR im Berichtsjahr (vgl. ausführlich Kap. 2) – zum Rückgang der Anzahl der im Jahr 2020 abgeschlossenen Stichprobenprüfungen sowie zum Anstieg der durchschnittlichen Dauer der Prüfverfahren (vgl. Kap. 3.5) beigetragen.

#### Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Unternehmensgröße

Die Analyse zeigt, dass die Fehlerquote bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit im Berichtsjahr mit 10% (Vorjahr: 13%) näherungsweise dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 (9%) entspricht. Für die Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit ergab sich mit 18% (Vorjahr: 24%) eine Fehlerquote unter dem Durchschnitt der letzten vier Jahre (vgl. Abbildung 5). Bei den Unternehmen mit Indexzugehörigkeit, deren Prüfungen im Berichtsjahr mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen wurden, handelte es sich zweimal um dasselbe DAX-Unternehmen (Wirecard AG) und um ein MDAX-Unternehmen.

---

<sup>4</sup> Die „Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB“ in der Fassung vom 15. November 2018 können auf der Website der DPR abgerufen werden.

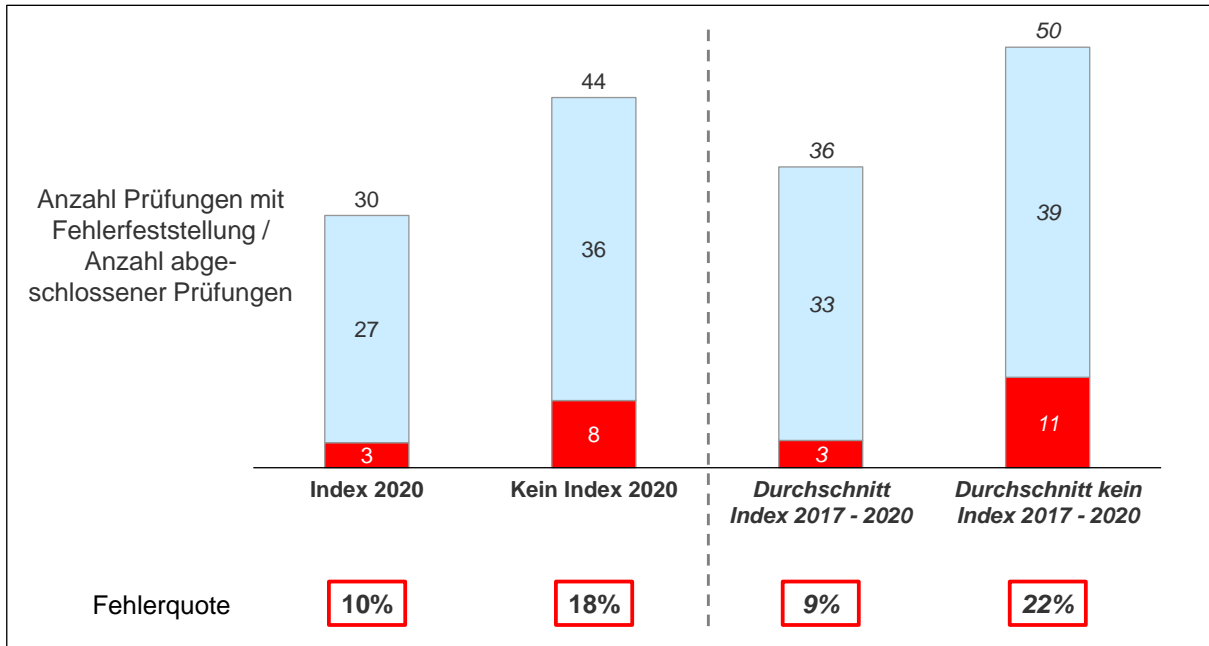


Abbildung 5: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Index / kein Index (inkl. Fehlerquote)

### 3.2 Fehlerarten und -analyse

Die festgestellten Fehler lassen sich im Jahr 2020 im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückführen:

- Umfang und Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS hinsichtlich der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle
- Unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht

Auffällig ist, dass sowohl in 2019 als auch in 2020 Fehler festgestellt werden mussten, weil IPO-Kosten, die nicht notwendig („incremental“) für die Beschaffung von zusätzlichem Eigenkapital waren, fehlerhaft nicht als Aufwand gezeigt, sondern im Eigenkapital verrechnet wurden (IAS 32.37). Dies lag zum einen an der Art der verrechneten Kosten (z.B. Management-Boni), aber auch an der Verwendung eines fehlerhaften Aufteilungsschlüssels zwischen den Kosten der Kapitalbeschaffung und des Börsenlistings. Ähnlich gelagert war eine Fehlerfeststellung zu IAS 17.38, bei der die anfänglichen direkten Kosten („incremental“ and „directly attributable“) bei der Bewertung der Forderung eines Leasinggebers fehlerhaft ermittelt wurden, da sie nicht zusätzlich im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss eines Leasingvertrags angefallen waren.

Neben Verstößen gegen IFRS-Vorschriften wurde im Berichtsjahr eine signifikante Anzahl von Einzelfehlern durch Verstöße gegen § 238 Abs. 1 HGB und damit gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) verursacht (2020: vier von 19 Einzelfehlern, 2019: drei von 51 Einzelfehlern). Eine solche Feststellung wird von der DPR getroffen, wenn die Buchführungsunterlagen nicht verlässlich sind oder wenn wesentliche Buchführungsunterlagen nicht vorgelegt werden können.

### 3.3 Zustimmungsqote

Nach Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung befragt die DPR die betroffenen Unternehmen dahingehend, ob sie dieser Fehlerfeststellung zustimmen. Den Unternehmen wird vor der Entscheidung über die Fehlerfeststellung die Möglichkeit zu einem Unternehmensgespräch – Covid-19-bedingt teilweise virtuell – eingeräumt, wovon diese in der überwiegenden Zahl der Fälle auch Gebrauch machen. Das Unternehmensgespräch hat insbesondere den Zweck, den Unternehmen und deren Abschlussprüfern Gelegenheit zur Darlegung ihrer Sichtweise und Argumente zu geben und sich ergebnisoffen der Diskussion zu stellen. Die Vertreter der DPR erläutern ihrerseits die Gründe, aus denen heraus sie die gewählte Bilanzierung bzw. Darstellung im Anhang / Lagebericht für nicht vertretbar halten.

Im Jahr 2020 lag die Zustimmungsqote bei 75% und damit leicht unter dem Niveau des Vergleichszeitraums (vgl. Abbildung 6).

Zustimmungsqote	<b>100%</b>	<b>81%</b>	<b>79%</b>	<b>75%</b>	<b>84%</b>
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<i>Durchschnitt 2017 - 2020</i>

Abbildung 6: Entwicklung der Zustimmungsqote bei Fehlerfeststellungen

### 3.4 Bilanzkontrolle auf Ebene der BaFin

Grundsätzlich wird von der BaFin immer dann eine eigenständige Prüfung eingeleitet, wenn das Unternehmen der Fehlerfeststellung nicht zugestimmt hat oder das Unternehmen gegenüber der DPR die Mitwirkung am Prüfverfahren verweigert. In den Fällen mit Zustimmung des Unternehmens zur Fehlerfeststellung der DPR veranlasst die BaFin die Veröffentlichung (2020: acht Verfahren, davon sechs Verfahren, in denen die DPR das Prüfverfahren bereits

im Vorjahr abgeschlossen hatte) bzw. entscheidet, dass von der Fehlerveröffentlichung abzu-  
sehen ist (2020: kein Verfahren).

An die BaFin wurden im Berichtsjahr drei Prüfverfahren weitergeleitet, weil die Unternehmen der DPR-Fehlerfeststellung nicht zugestimmt haben; zwei dieser Verfahren wurden durch die BaFin im Jahr 2020 eingeleitet (Vorjahr: zwei Verfahren). Drei aus Vorjahren stammende Verfahren dieser Kategorie wurden im Berichtsjahr von der BaFin abgeschlossen (Vorjahr: ein Verfahren). In einem von der DPR im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren dieser Kategorie wurde das Ergebnis der DPR bestätigt sowie die Fehlerveröffentlichung veranlasst (Vorjahr: ein Verfahren). In den übrigen beiden Fällen hat sich die BaFin der DPR-Fehlerfeststellung nicht angeschlossen und die Verfahren ohne Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung beendet.

Im Jahr 2020 wurden durch die DPR drei Prüfungen auf Grund von Mitwirkungsverweigerungen an die BaFin weitergegeben und auf Ebene der BaFin eingeleitet. Dabei betrafen zwei Verfahren die Finanzberichterstattung der Wirecard AG.<sup>5</sup> Ein Verfahren dieser Kategorie, welches im Jahr 2019 durch die BaFin eingeleitet wurde, wurde im Berichtsjahr ohne Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen.

Die BaFin hat im Berichtsjahr erstmals seit Einführung des zweistufigen Enforcementverfahrens eine laufende DPR-Stichprobenprüfung gemäß § 108 Abs. 1 WpHG übernommen; die Prüfung wurde daher auf Ebene der DPR eingestellt. Hintergrund war unter anderem, dass die BaFin bereits eine Sonderprüfung nach § 44 Abs. 1 S. 2 KWG durchführt und beide Prüfungen denselben Gegenstand betreffen.

### **3.5 Dauer von Prüfverfahren**

Bei der Beurteilung der Verfahrenslänge sollten folgende Aspekte immer berücksichtigt werden: Im Rahmen eines Enforcementverfahrens müssen ein oder mehrere, in aller Regel komplexe Sachverhalte erhoben und ausgewertet werden. Dies nimmt naturgemäß Zeit in Anspruch. Zudem erfordert ein ordnungsgemäßes Verfahren Zeit für eine sorgfältige Prüfung, warum die bilanzielle Würdigung eines Unternehmens gegebenenfalls nicht von einem ermittelten Sachverhalt getragen wird. Das Unternehmen ist hierbei anzuhören und dem

---

<sup>5</sup> Vgl. die gemäß § 107 Abs. 1 S. 5 WpHG erfolgte Bekanntmachung der Prüfungsanordnungen der BaFin nach §§ 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 107 WpHG vom 3. August 2020; veröffentlicht auf der Website des Bundesanzeigers am 4. August 2020.

Unternehmen ist hierfür ausreichend Zeit einzuräumen. Gerade bei kritischen Sachverhalten erfordert dies auch bei den Unternehmen eine zeitintensive Einbindung des Personals, die häufig mit den betrieblichen Abläufen, wie beispielsweise der Erstellung von Quartalsabschlüssen, kollidiert.

Die Analyse der Dauer von Prüfverfahren in den Jahren 2017 bis 2020 zeigt, dass ein Verfahren im Durchschnitt nach 8,3 Monaten beendet wurde. 82% der Verfahren wurden in der Vergangenheit innerhalb eines Jahres abgeschlossen, 38% innerhalb von sechs Monaten. Rund 18% der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In diesen Fällen wurde die Rechnungslegung oftmals (44%) als fehlerhaft beurteilt (vgl. Abbildung 7).

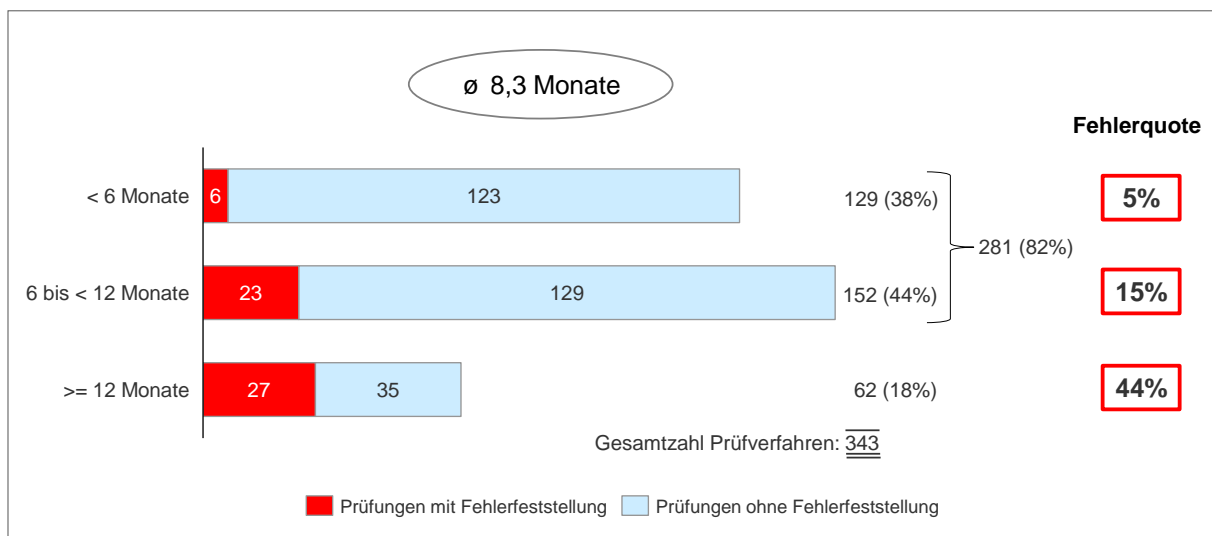


Abbildung 7: Dauer der Prüfverfahren 2017 bis 2020 (inkl. Fehlerquote)

Im Jahr 2020 lag die durchschnittliche Dauer der Prüfverfahren bei 9,5 Monaten (Vorjahr: 8,4 Monate). Zum Anstieg der Verfahrensdauer haben neben der Einleitung einer ungewöhnlich hohen Anzahl von zu priorisierenden anlassbezogenen Prüfungen (vgl. Kap. 3.1) die weiteren Herausforderungen des Berichtsjahres wie beispielsweise der ESMA Peer Review beigetragen (vgl. ausführlich Kap. 2), welche die begrenzten personellen Ressourcen der DPR stark in Anspruch genommen haben. Aber auch die Bitte vieler Unternehmen um Fristverlängerung, insbesondere aufgrund des Covid-19-Geschehens, führte im Jahr 2020 mitunter zu Verzögerungen der Verfahrensabschlüsse.

Nach Durchsicht der durch die Gesellschaft zu Beginn des Verfahrens übersandten Unterlagen (insbesondere die Finanzberichterstattung sowie dazugehörige Prüfberichte des Abschlussprüfers) wird durch den fallverantwortlichen Prüfer ein erstes Frageschreiben erstellt,



welches detaillierte Fragen zu den verfahrensindividuell festgelegten Prüfgebieten enthält. Nach Würdigung des ersten Antwortschreibens schließen sich ggf. weitere Fragerunden an. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn aus Sicht des fallverantwortlichen Prüfers Sachverhalte identifiziert wurden, die zur Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung führen könnten.

Somit korreliert auch die Anzahl der Fragerunden in einem Prüfverfahren mit der Fehlerquote. Dies verdeutlicht das nachstehende Schaubild (Abbildung 8) zur Anzahl der Fragerunden pro abgeschlossenem Verfahren im Zeitraum 2017 bis 2020:

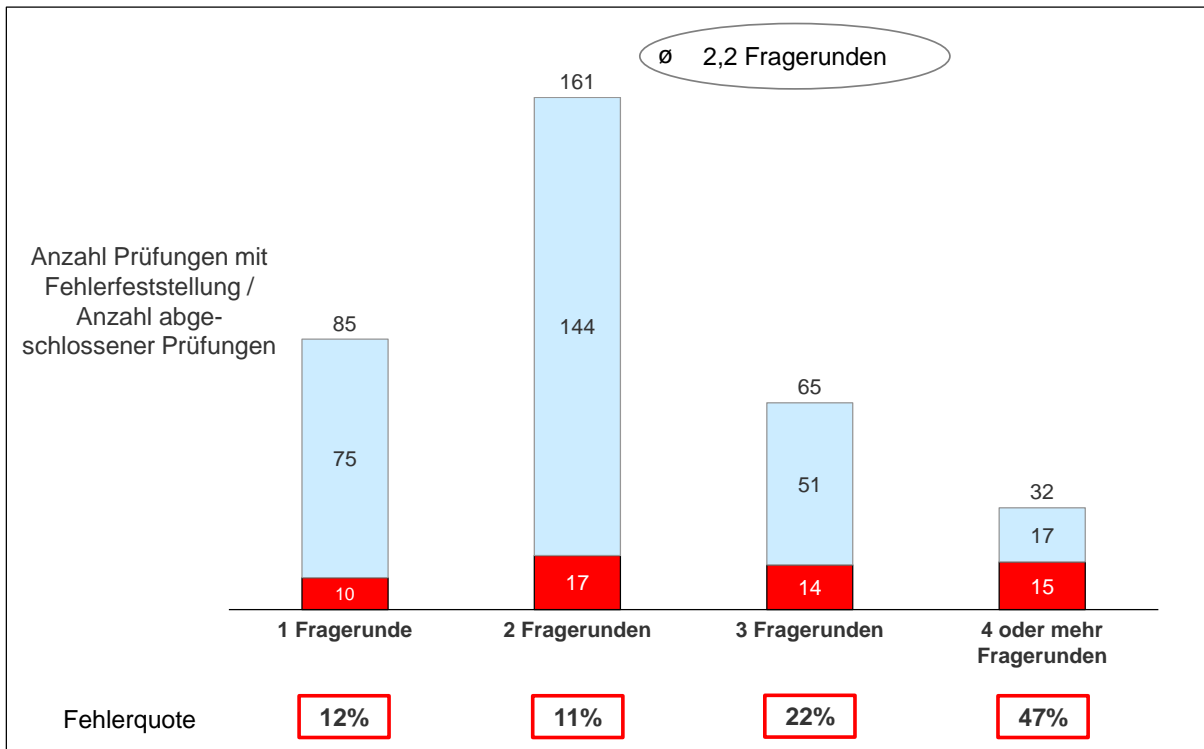


Abbildung 8: Anzahl der Fragerunden 2017 bis 2020 (inkl. Fehlerquote)

Im Berichtsjahr ergab sich eine durchschnittliche Anzahl der Fragerunden von 1,9 (Vorjahr: 2,1).

### 3.6 Hinweisarten und -analyse

Im Rahmen ihrer präventiven Funktion gibt die DPR einer Vielzahl von Unternehmen Hinweise für die künftige Rechnungslegung, um Schwachstellen zu beheben und die Qualität der Rechnungslegung zu erhöhen (vgl. Kap. 4.1).

In Abbildung 9 werden die am häufigsten vorkommenden Hinweiskategorien des Berichtsjahres dargestellt:

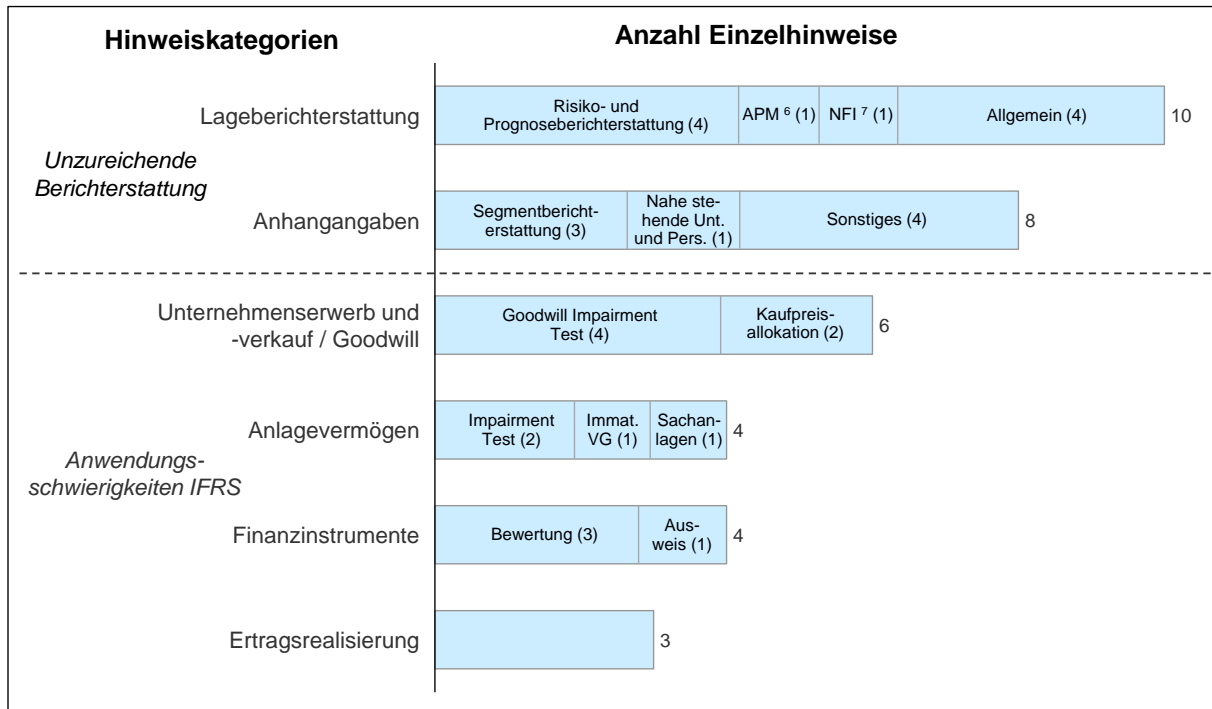


Abbildung 9: Häufigste Hinweisarten

Die Ursachen für die Erteilung von Hinweisen sind im Berichtsjahr erneut primär auf eine unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht zurückzuführen. Der vorstehenden Abbildung können die Themenbereiche der in diesen Kategorien erteilten Hinweise entnommen werden. In der Kategorie Lageberichterstattung sind im Themenkreis „Allgemein“ unter anderem Hinweise zur Erläuterung der Ertrags- und Liquiditätslage enthalten. Die im Themenkreis „Sonstiges“ in der Kategorie Anhangangaben enthaltenen Hinweise wurden zur Verbesserung der Angaben im Zusammenhang mit Factoring- und Reverse Factoring-Geschäften, der Aufgliederung von Umsatzerlösen, der Beschreibung getroffener Ermessensentscheidungen sowie hinsichtlich der Angaben zu den Quellen von Schätzunsicherheiten erteilt. Darüber hinaus zeigten sich Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS hinsichtlich der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle insbesondere in den Kategorien Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill, Anlagevermögen, Finanzinstrumente sowie Ertragsrealisierung.

<sup>6</sup> APM: Alternative Performance Measure

<sup>7</sup> NFI: Nichtfinanzielle Information

Eine Auswahl typisierter, im Jahr 2020 durch die DPR in diesen und weiteren Kategorien erteilter Hinweise zur zukünftigen Rechnungslegung kann der diesem Bericht beigefügten Anlage III entnommen werden.

### **3.7 Enforcement neuer Rechnungslegungsstandards**

Auf Grund der Festlegung als Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2020 standen IFRS 15 – Erlöse aus Verträgen mit Kunden – und IFRS 9 – Finanzinstrumente – erneut im Fokus der Enforcement-Prüfungen; zudem war die (Erst-)Anwendung des IFRS 16 – Leasingverhältnisse – ein Prüfgebiet von besonderer Bedeutung.

In den im Jahr 2020 abgeschlossenen Enforcementverfahren wurden diverse Fragestellungen mit IFRS 15-Bezug eingehend untersucht. Dies betraf unter anderem Fragestellungen zur Aufgliederung von Erlösen, zur Prinzipal-/Agentenstellung, zur Identifizierung und Kategorisierung von Leistungsverpflichtungen, zur Schätzung variabler Gegenleistungen sowie zu verschiedenen Anhangangaben, beispielsweise die Erläuterung signifikanter Ermessensentscheidungen. Im Ergebnis führten die durchgeführten Prüfungshandlungen nicht dazu, dass eine fehlerhafte Rechnungslegung festzustellen war – es wurden aber Hinweise zur zukünftigen Rechnungslegung gegeben.

Mitte des Jahres 2020 wurde DPR-intern eine monatlich tagende Arbeitsgruppe etabliert, die sich mit spezifischen Fragestellungen hinsichtlich der Prüfung von Kreditinstituten befasst; Fragestellungen im Zusammenhang mit IFRS 9 bilden dabei einen wesentlichen Schwerpunkt. Im Berichtsjahr wurden beispielsweise Fragestellungen im Zusammenhang mit Derivaten, die über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden, sowie Abgabepflichten zur Ermittlung erwarteter Kreditverluste diskutiert.

Zum neuen Leasingstandard IFRS 16 wurde durch die DPR im Berichtsjahr eine Fallbezogene Voranfrage beantwortet, welche die Anwendbarkeit des Standards auf im Rahmen von Entwicklungsprojekten abgeschlossene Grundstückspachtverträge zum Gegenstand hatte. Zudem wurden im Rahmen der durchgeführten Prüfverfahren verschiedene Sachverhalte mit IFRS 16-Bezug mit den Unternehmen diskutiert; in einem Fall kam es in Hinblick auf die Darstellung des Effekts aus der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 zur Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung. Strittig war des Weiteren die Trennung von Leasing- und Nicht-leasingkomponenten innerhalb eines Vertrags.

Der Anlage III zu diesem Bericht können im Berichtsjahr erteilte Hinweise zu sämtlichen hier betrachteten Rechnungslegungsstandards entnommen werden.

### 3.8 Nachschau

Auch im Jahr 2020 hat die DPR anhand von öffentlich verfügbaren Informationen systematisch die Korrektur der im Vorjahr von der DPR festgestellten Fehler sowie die Umsetzung der im Vorjahr erteilten Hinweise überprüft.<sup>8</sup> Soweit die Korrektur festgestellter Fehler erkennbar war, konnte die Korrektur bestätigt werden (vgl. Abbildung 10).

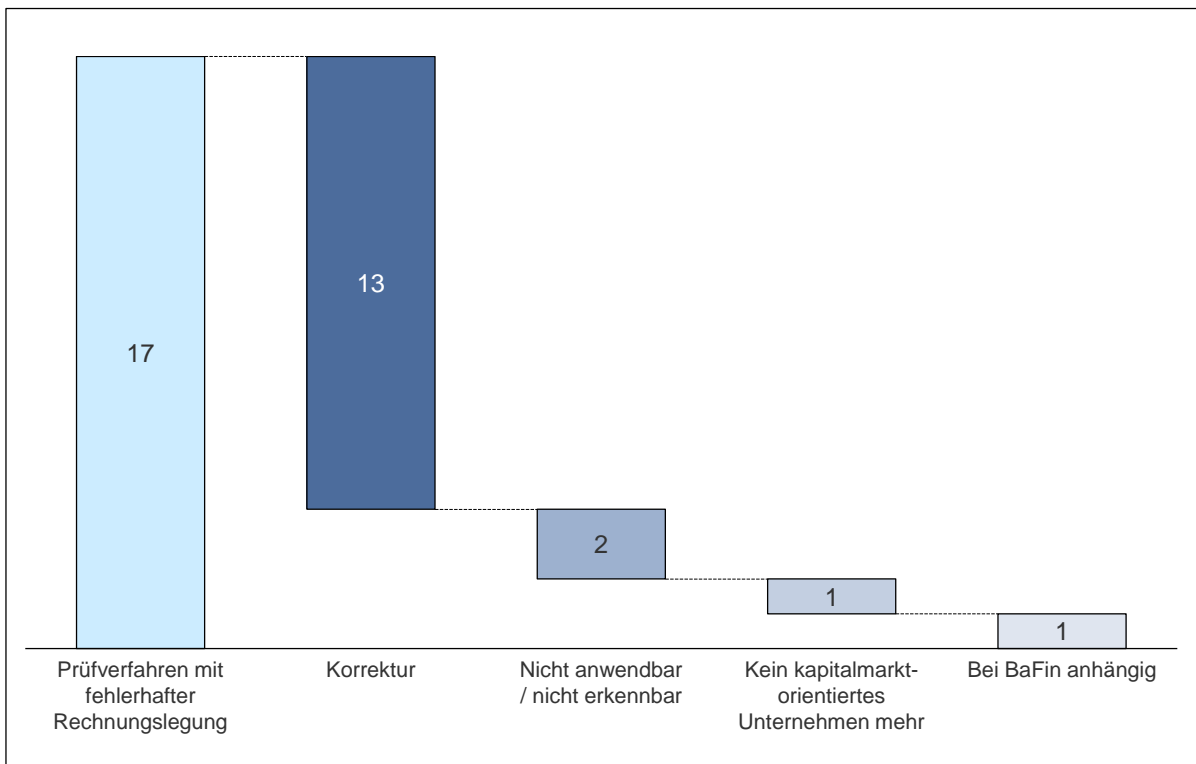


Abbildung 10: Korrektur der im Jahr 2019 festgestellten DPR-Fehler

Die Nachschau im Bereich der Hinweise hat, wie auch in den Vorjahren, in den weitaus meisten Fällen ergeben, dass die erteilten Hinweise – soweit erkennbar – umgesetzt wurden (vgl. Abbildung 11).

<sup>8</sup> Sollte ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Durchführung der Nachschau nicht mehr dem Enforcement unterliegen, kein Abschluss zur Verfügung stehen oder ein Verfahren auf der zweiten Stufe bei der BaFin anhängig sein, unterbleibt die Nachschau.

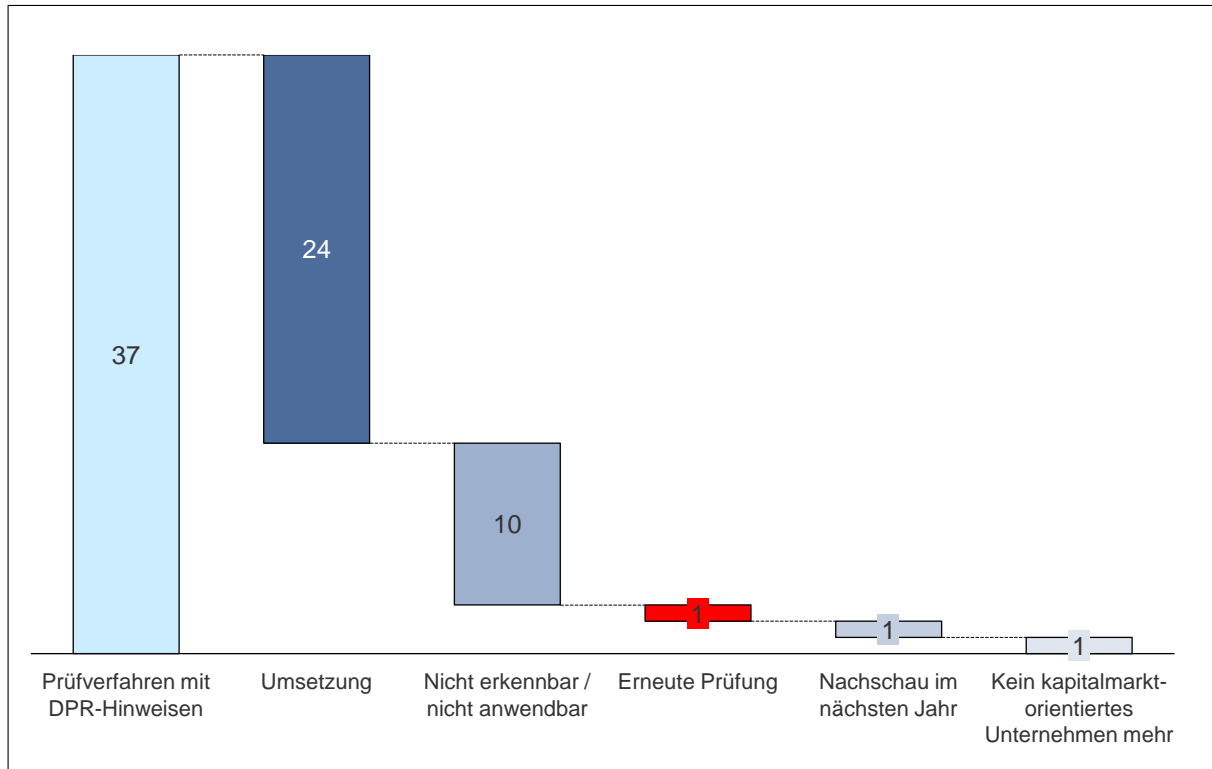


Abbildung 11: Umsetzung der im Jahr 2019 erteilten Hinweise

In einem Fall wurden Sachverhalte im Zusammenhang mit einem gegebenen Hinweis ersichtlich, die im Berichtsjahr zur Einleitung einer Anlassprüfung geführt haben.

Somit zeigt sich erneut, dass das Instrument der Nachschau geeignet ist, die Qualität der Rechnungslegung am deutschen Kapitalmarkt zu verbessern. Die DPR wird auch zukünftig zeitnah verfolgen, inwieweit festgestellte Fehler korrigiert und erteilte Hinweise umgesetzt wurden.

## 4 Präventive Maßnahmen

### 4.1 Überblick

Mit dem Ziel der Vermeidung zukünftiger Fehler wurde auch in diesem Jahr wieder eine Reihe präventiver Maßnahmen durchgeführt (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 12: Präventive Maßnahmen der DPR

So hat die DPR knapp 50 einzelne Hinweise in Bezug auf die künftige Rechnungslegung an die geprüften Unternehmen erteilt (zu den Hinweisarten vgl. Kap. 3.6). Eine Auswahl typischer, im Jahr 2020 durch die DPR erteilter Hinweise kann der diesem Bericht beigefügten Anlage III entnommen werden, so dass diese über das jeweils geprüfte Unternehmen hinaus eine generalpräventive Wirkung entfalten können.

Des Weiteren wurden im November 2020 die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2021 veröffentlicht, um Unternehmen und Abschlussprüfern Gelegenheit zu geben, entsprechende Bilanzierungsthemen bei der Erstellung bzw. Prüfung der Finanzberichterstattung einer vertieften kritischen Würdigung zu unterziehen (vgl. ausführlich Kap. 4.2).

Ferner waren im Jahr 2020 die Jahresgespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erneut Gegenstand der Präventivarbeit (vgl. ausführlich Kap. 4.3).

Auch der Austausch zu Enforcement-Themen mit Mitgliedern von Prüfungsausschüssen wurde im Berichtsjahr auf verschiedenen Plattformen mit dem Ziel fortgesetzt, für aus Sicht der DPR vermeidbare Fehler zu sensibilisieren.

Die sog. Fallbezogene Voranfrage stellt ein weiteres Instrument der Prävention dar, um Fehler bereits bei der Abschlusserstellung zu vermeiden und dem Unternehmen Sicherheit bei der Bilanzierung zu geben (vgl. ausführlich Kap. 4.4).

Um die Qualität der Rechnungslegungsstandards zu verbessern, zählt auch der Dialog mit den Standardsetzern zum Präventivinstrumentarium der DPR. Im Berichtsjahr hat ein Mitglied der Prüfstelle an einem Webinar der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und des International Accounting Standards Board (IASB) zum Thema Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment teilgenommen, um dort die Erfahrungen der DPR einfließen zu lassen.

Darüber hinaus stand im Jahr 2020 – soweit dies unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie möglich war – weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Seminaren und Literaturbeiträgen im Fokus der präventiven Maßnahmen (vgl. ausführlich Kap. 4.5).

## **4.2 Prüfungsschwerpunkte 2021**

Im November 2020 hat die DPR die Prüfungsschwerpunkte für das nachfolgende Kalenderjahr veröffentlicht. Abweichend zu den Vorjahren wurden im Berichtsjahr vier (anstatt drei) „European Common Enforcement Priorities“ definiert, so dass sich zusammen mit den zwei nationalen Prüfungsschwerpunkten insgesamt sechs Prüfungsschwerpunkte ergeben. Soweit relevant, werden diese in Stichprobenprüfungen von der DPR aufgegriffen.

Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte orientierte sich in diesem Jahr vor allem an den potenziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Finanzberichte, aber auch an Sachverhalten, die sich in der Vergangenheit als besonders kritisch oder fehleranfällig erwiesen haben.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden für das Jahr 2021 festgelegt:

1. IAS 1 Darstellung des Abschlusses
  - Annahmen bezüglich der Unternehmensfortführung
  - Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten
  - Darstellung von Covid-19-Sachverhalten im Abschluss
2. IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten
3. IFRS 9 Finanzinstrumente und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben
4. IFRS 16 Leasingverhältnisse
5. IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen
6. § 315 HGB Konzernlagebericht – Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen von Covid-19

Die ersten vier Prüfungsschwerpunkte stellen die von den nationalen Enforcement-Institutionen gemeinsam mit der ESMA identifizierten „European Common Enforcement Priorities“ in Bezug auf die Finanzberichterstattung dar.<sup>9</sup> Die ersten beiden „European Common Enforcement Priorities“ in Bezug auf die Finanzberichterstattung beinhalten mögliche Implikationen der Covid-19-Pandemie auf die Darstellung des Abschlusses gemäß IAS 1 sowie auf den Werthaltigkeitstest – inklusive korrespondierender Anhangangaben – nach IAS 36. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf Anhangangaben zu Risiken aus Finanzinstrumenten sowie, mit besonderem Fokus auf Kreditinstitute,<sup>10</sup> auf die Ermittlung erwarteter Kreditverluste vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie einschließlich einschlägiger Anhangangaben gelegt (IFRS 7 und IFRS 9). Der vierte europäische Prüfungsschwerpunkt legt den Fokus auf Änderungen am IFRS 16 im Zusammenhang mit der IASB-Verlautbarung „Covid-19-bezogene Mietkonzessionen“ vom 28. Mai 2020<sup>11</sup> sowie auf einzelne Anhangangaben.

Die beiden Prüfungsschwerpunkte „IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ und „§ 315 HGB Konzernlagebericht – Risikoberichterstattung

---

<sup>9</sup> Weitere von der ESMA adressierte Themen mit Relevanz für die DPR sind die besondere Verantwortung von Management / Aufsichtsrat für die Gewährleistung einer konsistenten Finanzberichterstattung in Zeiten erhöhter Unsicherheiten, das „European Single Electronic Format“ (ESEF) sowie weiterhin die möglichen Auswirkungen verschiedener Brexit-Szenarien. Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte sind – ausführlich erläutert – auf der Website der ESMA abrufbar.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch das ESMA Public Statement „Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses in accordance with IFRS 9“, welches auf der Website der ESMA abgerufen werden kann.

<sup>11</sup> Endorsement in der EU am 9. Oktober 2020 (vgl. Verordnung (EU) 2020/1434 vom 12. Oktober 2020).



unter Beachtung der Auswirkungen von Covid-19“, stellen die nationalen Schwerpunkte der DPR dar.

Grund für die Auswahl der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen als Prüfungsschwerpunkt ist die hohe Anzahl an DPR-Fehlerfeststellungen und Hinweisen zu diesem Themengebiet. Der Konzernlagebericht wurde als Prüfungsschwerpunkt ausgewählt, da die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Risiken von Unternehmen wesentlich sein können und daher einer hinreichend verlässlichen Beschreibung und Beurteilung dieser Risiken eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die nationalen Schwerpunkte der DPR werden wie folgt konkretisiert:

#### IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

- Abgrenzung/Identifizierung der nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24.9)
- Angaben zum obersten beherrschenden Unternehmen (Ultimate Controlling Party, IAS 24.13)
- Angaben zur Art der Beziehung, zur Höhe und zu den Bedingungen von Geschäftsvorfällen sowie zu ausstehenden Salden (IAS 24.18)
- Kategorisierung der Angaben über die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (IAS 24.19)
- Konsistenz der Angaben zum Abhängigkeitsbericht sowie korrekte Wiedergabe der Schlusserklärung (§ 312 Abs. 3 AktG)

#### § 315 HGB Konzernlagebericht – Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen von COVID-19

- Vollständigkeit und Angemessenheit der Berichterstattung über wesentliche Risiken (§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB), insbesondere über:
  - Einzelrisiken und bestandsgefährdende Risiken (§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB)
  - Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten (§ 315 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB): Ausmaß von Ausfall- und Liquiditätsrisiken, Darstellung und Erläuterung wesentlicher finanzieller Risiken im Zusammenhang mit Financial Covenants (IFRS 7.18 f. und IFRS 7.31 ff.)
- Einklang zwischen Risiko- und Prognoseberichterstattung

### **4.3 Gespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Die DPR führt grundsätzlich jährlich Gespräche mit den Vorständen bzw. Geschäftsführern der fünf größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland. Ergänzend werden zudem auch Gespräche mit der jeweiligen Geschäftsleitung von zwei unterschiedlichen, jährlich wechselnden mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geführt. Ziel des Austausches ist es zum einen, anhand von konkreten Fällen die Arbeit der DPR zu erläutern. Zum anderen erhalten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Gelegenheit, aus ihrer jeweiligen Perspektive über Beobachtungen und Ergebnisse vergangener Prüfverfahren zu berichten. Gegenstand der diesjährigen, sowohl virtuell als auch persönlich geführten Gespräche waren u.a. Fehlerfeststellungen der abgeschlossenen Prüfungssaison, Auffälligkeiten in der Rechnungslegung in Bezug auf die von der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen, regulatorische Fragestellungen und die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die geprüften Unternehmen sowie auf die Abschlussprüfungen und das Enforcement.

Zudem findet einmal im Jahr über die Plattform des IDW ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern mittelständischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften statt, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Dieser Erfahrungsaustausch soll dazu beitragen, die Vorgehensweise der DPR transparent zu machen, um den Abschlussprüfer für potenzielle Problemfelder zu sensibilisieren. Im Januar 2020 nutzte die DPR die Veranstaltung, um über die Prüfungsschwerpunkte 2020 zu referieren und die Abschlussprüfer auf die damit verbundenen Fehlerquellen aufmerksam zu machen.

### **4.4 Fallbezogene Voranfragen**

Im Berichtsjahr wurde eine Fallbezogene Voranfrage eingereicht (Vorjahr: fünf Voranfragen, davon vier angenommen und drei abgeschlossen). Die Voranfrage erfüllte die Voraussetzungen für die Annahme zur Bearbeitung durch die DPR und konnte, wie auch eine Voranfrage, die die DPR zum Jahresende 2019 angenommen hatte, abgeschlossen werden. Im aktuellen Fall hielt die DPR die vorgeschlagene Bilanzierung für nicht vertretbar; die im Rahmen der Voranfrage des Vorjahres vorgeschlagene Bilanzierung wurde als vertretbar angesehen. Die im Berichtsjahr abgeschlossenen Voranfragen befassten sich mit der Anwendbarkeit des IFRS 16 sowie mit der Reallokation eines Geschäfts- oder Firmenwerts.

Seit Einführung im November des Jahres 2009 hat die DPR insgesamt 25 Fallbezogene Voranfragen abschließend bearbeitet. Dabei hielt die DPR die vorgeschlagene Bilanzierung in 12 Fällen für vertretbar und in 13 Fällen für nicht vertretbar.

#### **4.5 Öffentlichkeitsarbeit**

Im Jahr 2020 nutzte die DPR erneut die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit Einblicke in ihre Tätigkeit und in rechnungslegungsspezifische Fachthemen zu geben. Auf ca. einem Dutzend Fachveranstaltungen waren das Präsidium, der Geschäftsführer und die Mitglieder der Prüfstelle – virtuell sowie vor Ort – mit Präsentationen und Diskussionsbeiträgen vertreten. Zu den Adressaten der Veranstaltungen zählten insbesondere Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte.

Thematisch setzten sich die Vorträge schwerpunktmäßig mit nationalen und europäischen Entwicklungen im Enforcement auseinander. Im November referierte das Präsidium der Prüfstelle – wie auch schon in den Vorjahren – auf der in diesem Jahr hybrid durchgeführten Jahrestagung „Bilanzkontrolle“ des Deutschen Aktieninstituts über die für das Folgejahr verabschiedeten Prüfungsschwerpunkte der DPR. Diese wurden darüber hinaus auch in virtuellen Veranstaltungen beim German Audit Committee Network und der Financial Experts Association präsentiert, um insbesondere Aufsichtsräte für diese Themen zu sensibilisieren.

## 5 Europäische Entwicklungen

### 5.1 ESMA-Arbeitsgruppen im Bereich Corporate Reporting

Mit dem Ziel einer weiteren Harmonisierung des Enforcement in Europa existieren verschiedene Arbeitsgruppen der ESMA im Bereich Corporate Reporting, in denen Vertreter der DPR im Berichtsjahr Mitglied waren (vgl. Abbildung 13).

Die „Guideline on Enforcement of Financial Information Task Force“, in der ein Vertreter der DPR Mitglied ist, hat ihre Tätigkeit mit Veröffentlichung der überarbeiteten ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) am 4. Februar 2020 vorerst beendet. Nachdem die ESMA am 23. November 2020 die offiziellen Übersetzungen der angepassten Leitlinien veröffentlicht hat, ist nun von Seiten der nationalen Enforcer gegenüber der ESMA zu erklären, ob den Leitlinien nachgekommen wird; gegebenenfalls unter Nennung der Gründe soweit diesen nicht (vollumfänglich) nachkommen wird.<sup>12</sup> Die überarbeiteten Leitlinien treten grundsätzlich am 1. Januar 2022 in Kraft.<sup>13</sup>

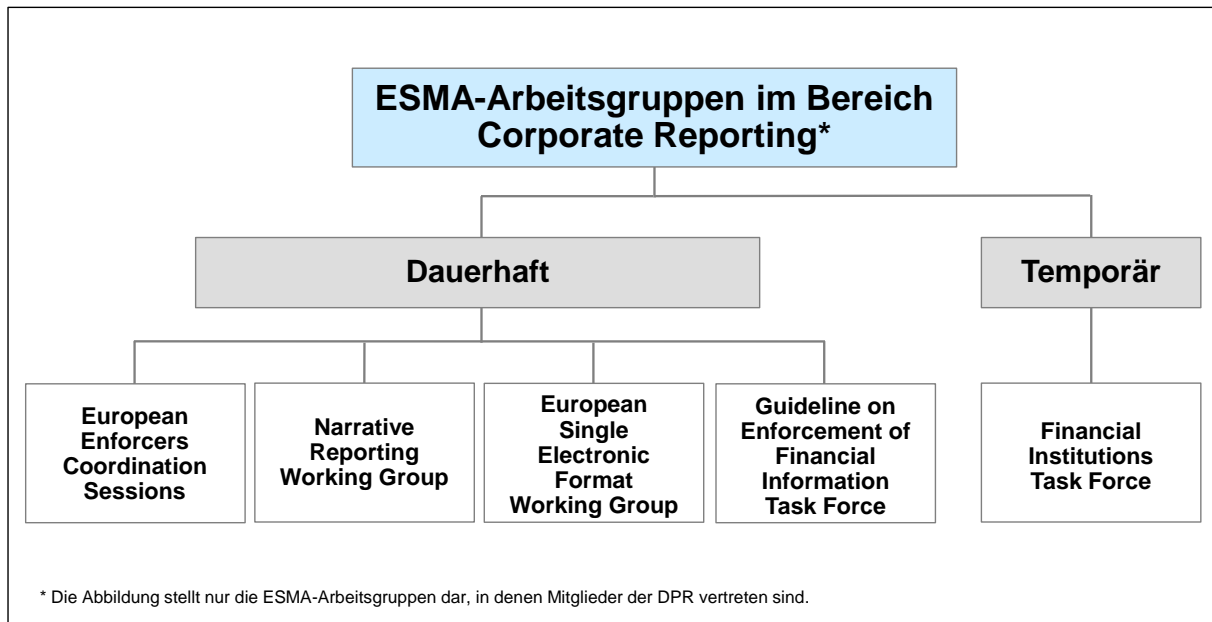


Abbildung 13: Übersicht der ESMA-Arbeitsgruppen

<sup>12</sup> Siehe unter anderem Tz. 14 der „Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement)“ vom 23. November 2020; die Leitlinien sind auf der Website der ESMA abrufbar.

<sup>13</sup> Sofern national nicht beschlossen wird, die Änderungen früher umzusetzen, treten die überarbeiteten Leitlinien 5, 6, 6a und 6b am 1. Januar 2022 in Kraft (ebd., Tz. 7).

Die aktive Mitgliedschaft der DPR in den EECS bildete auch im Jahr 2020 einen zentralen Baustein der europäischen Zusammenarbeit. Bei den EECS handelt es sich um eine dauerhaft angelegte Diskussionsplattform der nationalen Enforcement-Institutionen sowie der ESMA für IFRS-Anwendungsfälle mit länderübergreifender Bedeutung. Auf Grund der Covid-19-Pandemie fanden die EECS im Berichtsjahr lediglich einmal als Präsenzveranstaltung statt, die übrigen sechs Termine wurden virtuell durchgeführt. Neben den regulären Terminen wurden drei Veranstaltungen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen der ESMA, die verschiedene Implikationen der Covid-19-Pandemie zum Gegenstand hatten, durchgeführt. Die DPR hat im Jahr 2020 Sachverhalte entweder aus laufenden Verfahren als „Emerging Issues“ (d.h. vor der Entscheidung im nationalen Enforcementverfahren) oder bereits getroffene Entscheidungen aus konkreten Prüfverfahren im Rahmen der EECS-Sitzungen in anonymisierter Form eingebracht. Ausgewählte in den EECS-Sitzungen diskutierte Entscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen werden von der ESMA in Form sog. Extracts veröffentlicht. In den derzeit 24 veröffentlichten Extracts wurden bislang insgesamt 261 Entscheidungen nationaler Enforcer veröffentlicht; aus rechtlichen Gründen sind keine Fälle aus Deutschland enthalten. Des Weiteren nahm die DPR im Jahr 2020 an einer sog. „Fact-Finding“-Untersuchung der ESMA teil, die die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Halbjahresfinanzberichterstattung von besonders betroffenen Branchen zum Gegenstand hatte. Die Ergebnisse werden im Tätigkeitsbericht der ESMA veröffentlicht.

In der im Jahr 2018 implementierten, auf Dauer angelegten „Narrative Reporting Working Group“ ist die DPR ebenfalls vertreten. Diese wurde mit dem Ziel ins Leben gerufen, einen Beitrag zur Schaffung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken im Bereich der nichtfinanziellen Informationen und alternativen Leistungsindikatoren zu leisten. In 2020 hat sich die Arbeitsgruppe im Wesentlichen mit der weiteren Vereinheitlichung der Enforcement-Tätigkeiten hinsichtlich der nichtfinanziellen Erklärung befasst. Zudem haben sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe weiter intensiv zu den verschiedenen Rahmenwerken zur Erstellung bzw. Offenlegung der nichtfinanziellen Berichterstattung ausgetauscht, da der Bereich der nichtfinanziellen Informationen unverändert von hoher Bedeutung ist.

Seit Beginn des Jahres 2020 ist die DPR auch in der auf Dauer angelegten „European Single Electronic Format Working Group“ vertreten. Diese Arbeitsgruppe aktualisiert die „Regulatory Technical Standards“ (RTS), welche die technischen Anforderungen des einheitlichen elektronischen Berichtsformats spezifizieren. Sie entwickelt Leitlinien zu deren korrekter Anwendung und fördert kohärente Aufsichtspraktiken in Bezug auf die Durchsetzung der korrekten

Anwendung der RTS. In 2020 hat sich die Arbeitsgruppe in sieben Sitzungen unter anderem mit der „ESMA Conformance Suite“ befasst. Dabei handelt es sich um eine Dateisammlung, die es Anwendern festzustellen ermöglicht, ob die von Ihnen eingesetzte Software ESEF-konform arbeitet. Weitere bearbeitete Themenbereiche waren die Weiterentwicklung der RTS sowie das Enforcement von ESEF.

Die im Jahr 2018 gegründete, temporäre Arbeitsgruppe „Financial Institution Task Force“ hat ihre Arbeit im Berichtsjahr fortgesetzt. Gegenstand sind weitere Anwendungsfragen zu IFRS 9 und Fragestellungen bzgl. des sich noch im Endorsement-Prozess befindlichen IFRS 17 – Versicherungsverträge. Auch in dieser Arbeitsgruppe lässt ein Vertreter der DPR sein Wissen und seine Erfahrungen einfließen.

## **5.2 Anwendung des European Single Electronic Format durch deutsche kapitalmarktorientierte Unternehmen**

Mit der im Jahr 2013 erfolgten Anpassung der sog. „EU-Transparenzrichtlinie“<sup>14</sup> wurden Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt innerhalb der EU zugelassen sind, dazu verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte für am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre in der einheitlichen Form des „European Single Electronic Format“ (ESEF) zu verfassen. Diese Verpflichtung wurde durch den von der ESMA erarbeiteten „Regulatory Technical Standard“ (RTS) sowie durch die von der Europäischen Kommission verabschiedete sog. „ESEF-Verordnung“<sup>15</sup> weiter konkretisiert. Demnach sind IFRS-Konzernabschlüsse unter Verwendung einer vorgegebenen iXBRL-Taxonomie auszuzeichnen (sogenanntes „Tagging“).

Im Rahmen der Umsetzung dieser europäischen Vorgaben in deutsches Recht hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2020 das ESEF-Umsetzungsgesetz<sup>16</sup> verabschiedet. Neben den in § 328 HGB kodifizierten geänderten Offenlegungsvorschriften wurde in § 342b Abs. 2 HGB auch der Gegenstand des Enforcementverfahrens auf die offengelegten Jahres- und Konzernabschlüsse nebst zugehörigen (Konzern-)Lageberichten ausgeweitet.

---

<sup>14</sup> Richtlinie 2013/50/EU vom 22. Oktober 2013.

<sup>15</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 vom 17. Dezember 2018.

<sup>16</sup> Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 38 vom 18. August 2020.

## 6 Danksagung und Ausblick

Im Jahr ihres 15-jährigen Bestehens hat sich die DPR großen Herausforderungen gestellt.

Die ordentliche Kündigung des Anerkennungsvertrags durch das BMJV Ende Juni hat die DPR im 2. Halbjahr 2020 vor die Aufgabe gestellt, das hochqualifizierte und eingespielte Prüfstellen-Team zusammenzuhalten und die gewohnt professionelle Durchführung von Enforcement-Prüfungen sicherzustellen. Für die geleistete exzellente Arbeit, die Loyalität, den großen Teamgeist und die hohe Einsatzbereitschaft gebührt allen Mitarbeitern der DPR, insbesondere den Mitgliedern der Prüfstelle, der Vizepräsidentin und dem Geschäftsführer ganz besonderer Dank. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass ohne das besondere Engagement der Fachreferenten und des IT-Fachreferenten die schnelle Umstellung des operativen Geschäfts vom Präsenzbetrieb auf die virtuelle Arbeit von zu Hause aus sowie die technische und inhaltliche Vorbereitung des virtuellen ESMA Peer Review kaum möglich gewesen wäre.

Ein ganz besonderer Dank gilt den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstands, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden. Diese haben sich in zahlreichen Sitzungen im 2. Halbjahr 2020 mit einer Fülle von Themen befasst und sich gleichzeitig für die Reputation der Prüfstelle und ihren Fortbestand eingesetzt und den Leitungskreis bei allen anstehenden Aufgaben hervorragend beraten. Ein herzlicher Dank gilt insoweit auch dem Engagement des Vorsitzenden des Nominierungsausschusses der DPR. Den Mitgliedern des DPR e. V. gilt ebenfalls großer Dank, da auch sie sich für das Fortbestehen des zweistufigen Enforcement mit einer DPR auf der ersten Stufe aktiv eingesetzt haben.

Des Weiteren möchte die DPR den geprüften Unternehmen und ihren Abschlussprüfern für ihre Kooperationsbereitschaft und den intensiven fachlichen Austausch und der BaFin sowie der APAS für die gute Zusammenarbeit Dank sagen. In besonderer Weise dankt die DPR auch all den weiteren Beteiligten, die der DPR ihre wohlwollende Unterstützung haben zukommen lassen: den Mitgliedern des Nominierungsausschusses, unserem Beraterkreis, dem DRSC, den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, dem IDW und der WPK. Bei den verantwortlichen Stellen im BMJV und BMF bedanken wir uns für den stets konstruktiven Dialog.

Im Jahr 2021 gilt es, durch den Abschluss eines neuen Anerkennungsvertrags das erfolgreiche Modell des zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens ab dem Jahr 2022 in modifizierter Form weiterzuführen. Das FISG bietet die Chance, verlorengegangenes Vertrauen in den Kapitalmarkt zurückzugewinnen, indem die privatrechtliche DPR die Regel-Bilanzkontrollverfahren

durchführt, Bilanzbetrugsfälle aber in die sofortige Zuständigkeit der mit zusätzlichen hoheitlichen Mitteln ausgestatteten BaFin fallen.

Im Jahr 2021 wird das Enforcement von ESEF in den operativen Prüfungsprozess zu integrieren sein, nachdem im abgelaufenen Jahr diesbezüglich vorbereitende Arbeiten durchgeführt wurden. Des Weiteren gilt es, die weiter bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie – sowohl im Rahmen des Enforcement der Rechnungslegung als auch im operativen Betrieb der DPR – zu meistern.

Im europäischen Kontext wird die DPR auch im Jahr 2021 gemeinsam mit der BaFin eng mit den europäischen Enforcement-Institutionen zusammenarbeiten. Hierzu werden Vertreter der DPR regelmäßig an den Treffen der verschiedenen ESMA-Arbeitsgruppen teilnehmen.

Schließlich wird die DPR wieder ihren Fokus auf die Präventionsarbeit legen, um zur nachhaltigen Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung beizutragen.

Prof. Dr. Edgar Ernst  
(Präsident der Prüfstelle)



## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
APM	Alternative Performance Measure
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CSR	Corporate Social Responsibility
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V.
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
EECS	European Enforcers Coordination Sessions
ESEF	European Single Electronic Format
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
IPO	Initial Public Offering
iXBRL	Inline Extensible Business Reporting Language
KWG	Kreditwesengesetz
NFI	Nichtfinanzielle Information
RTS	Regulatory Technical Standard
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

## Anlagen

- Anlage I: Annex 4 of ESMA's Peer Review Report (ESMA42-111-5349) – FREP's statement in response to the fast track peer review report
- Anlage II: Vorgehensweise zur Einsichtnahme in die bisherigen Fehlerveröffentlichungen
- Anlage III: Auswahl typisierter, im Jahr 2020 durch die DPR erteilter Hinweise zur künftigen Rechnungslegung

## **Anlage I: Annex 4 of ESMA's Peer Review Report (ESMA42-111-5349) – FREP's statement in response to the fast track peer review report**



### **FREP's statement in response to the fast track peer review report**

FREP welcomes the objective of the peer review to promote best practice across NCAs and ESMA with a view of harmonising enforcement activities and enhancing the effectiveness of the financial reporting supervisory system. However, FREP does not agree with the ratings given to FREP by the PRC. The findings do not adequately reflect or correspond to the tasks and responsibilities under the legal framework for financial reporting enforcement applicable to FREP, are not supported by the evidence and explanations provided during the review process and are distorted by hindsight bias.

The European examination framework was designed to identify errors in financial reporting, not sophisticated fraud schemes initiated and maintained by the management board. In fact, neither the Transparency Directive nor the GLEFI address or require fraud examinations. On the contrary, the statutory framework in which FREP operates relies explicitly on the examined company's cooperation, which includes providing truthful and accurate information and statements. Accordingly, FREP, as a private entity designated under the Transparency Directive, is not vested with the same powers and resources as a public authority and is neither equipped nor mandated to detect fraud schemes, in particular when conducted with such a high degree of criminal energy as in the case of Wirecard.

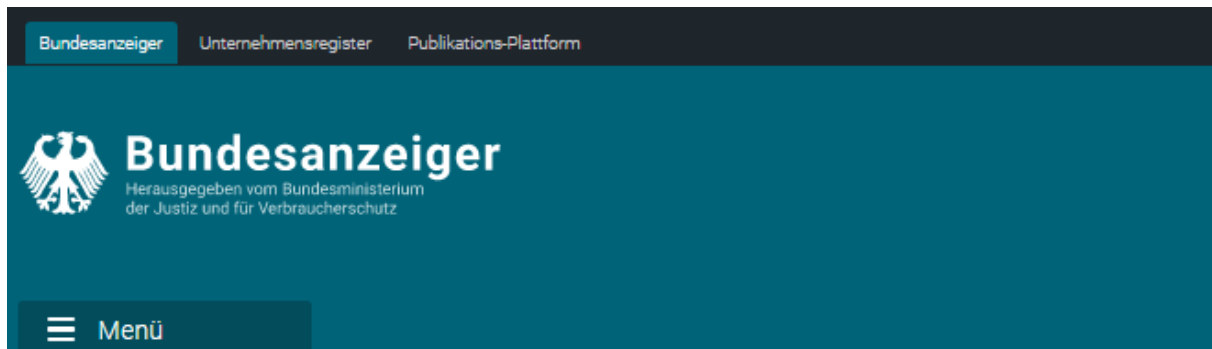
First, FREP does not agree with the PRC's assessment of FREP's selection methods with respect to the allegations against Wirecard in the media between 2015 and 2018. In FREP's view this does not fairly reflect the predominant picture of the company during that period. In fact, when exercising our professional judgement, we addressed potential risks in connection with the allegations and considered Wirecard's overall coverage in the media. At the time, the company was widely regarded a flagship of the German Fintech innovation and the predominant view in the media was very positive.

Second, FREP does not agree with the PRC's assessment relating to the examination practices concerning the 2014 financial report. The scoping and procedures of examinations including the handling of allegations that arose during the examination and documentation were appropriate and based on the assumption that the documentation provided by the company was accurate and not intentionally forged and that Wirecard's management and staff were cooperating truthfully with FREP. This assumption was and is in line with the statutory framework and expectations applying to FREP when conducting an examination. In this context it appears important to note that the German prosecutor, citing a crown witness, found that Wirecard's management decided in late 2015 to implement the fraud scheme.

Finally, FREP notes that despite the PRC's intention and measures to avoid hindsight bias, the assessment is tainted by the distortions that arise from it and does not fairly account for the information that was available and reasonably obtainable to FREP within its legal powers and resources during the 2015-2018 period.

FREP believes that it has been conducting the examinations appropriately and the approach as to scoping and conducting its examination has been in line and complied with the expectations reflected in the Guidelines on the Enforcement of Financial Information.

## Anlage II: Vorgehensweise zur Einsichtnahme in die bisherigen Fehlerveröffentlichungen



Die bisherigen Fehlerveröffentlichungen können auf den Internetseiten des Bundesanzeigers wie folgt eingesehen werden:

1. Aufruf der Website des Bundesanzeigers: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)
2. Anklicken der Schaltfläche „Erweiterte Suche“
3. Bereich „Rechnungslegung/Finanzberichte“ anklicken, anschließend „Fehlerbekanntmachungen“ auswählen
4. Optional: Suchbegriff in oberem Eingabefeld eingeben (beispielsweise „IAS 12“ oder „XYZ AG“)
5. Optional: Datumsfilter „Veröffentlichungszeitraum“
6. Anklicken der Schaltfläche „Suchen“

**Anlage III: Auswahl typisierter, im Jahr 2020 durch die DPR erteilter Hinweise zur künftigen Rechnungslegung**

<b>Hinweise 2020</b>	
<b>Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Ermittlung des Nutzungswertes zum Zweck der Werthaltigkeitsprüfung ist künftig sicherzustellen, dass der verwendete Abzinsungssatz die Risiken widerspiegelt, die in den geschätzten künftigen Cashflows enthalten sind (IAS 36.55f). Sollte sich der erwartete Erfolg der durchgeführten Investitionen nicht wie geplant einstellen, so sind die Annahmen des Werthaltigkeitstests im Hinblick auf die Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwertes kritisch zu überprüfen. Zudem sind künftig im Anhang die zugrundeliegenden Annahmen zur Cashflow- bzw. Ergebnis-Entwicklung im Detailplanungszeitraum und beim Übergang in die sogenannte ewige Rente anzugeben, so dass die Ausgangsbasis für die Sensitivitätsberechnung erkennbar wird (IAS 36.134 (d) (i) und (ii) sowie (f)).</li> <li>• Bitte beachten Sie bei zukünftigen Unternehmenserwerben, dass die übertragene Gegenleistung nach IFRS 3.37 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist (langfristig fällige Kaufpreiszahlungen sind abzuzinsen).</li> <li>• Bitte beachten Sie bei zukünftigen Unternehmenserwerben, dass bei vorläufiger Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses nach IFRS 3.45 i.V.m. IFRS 3.B67 a) ii) die Posten, für welche die Bilanzierung unvollständig ist, anzugeben sind.</li> <li>• Zukünftig sind bei Wertminderungstests etwaig bestehende spezifische Risiken des Bewertungsobjektes mittels Adjustierung der konzerneinheitlich ermittelten Kapitalkosten zu berücksichtigen, soweit dies nicht durch die Anpassung prognostizierter Zahlungsströme erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob der erzielbare Betrag als Nutzungswert (IAS 36.A15 und IAS 36.A18) oder als beizulegender Zeitwert abzüglich Kosten (IFRS 13.B13) bestimmt wird.</li> </ul>

**Hinweise 2020****Ertragsrealisierung**

- Für die zukünftige Rechnungslegung sind die Werbekostenzuschüsse (WKZ) grundsätzlich nicht als Umsatz oder sonstiger betrieblicher Ertrag, sondern gem. IAS 2.11 als Kürzungen der Anschaffungskosten zu berücksichtigen, da sie wirtschaftlich Anschaffungskostenreduzierungen darstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zuschüsse weder an konkrete Marketingleistungen noch an den Nachweis von Marketingaufwendungen geknüpft sind und nicht mit diesen Aufwendungen korrelieren, sondern umsatzabhängig gezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn Zuschüsse gezahlt werden, um Preissenkungen durch Kunden zu ermöglichen (z.B. Listing Fees). Sonstige betriebliche Erträge sind typischerweise dann zu erfassen, wenn Zuschüsse an konkrete, nachzuweisende Marketingaufwendungen geknüpft sind. Umsätze liegen nur bei gewöhnlicher Geschäftstätigkeit vor und ohnehin nur dann, wenn vertraglich eigenständig abgrenzbare Dienstleistungen vereinbart wurden (u.a. IFRS 15.6, IFRS 15.22).
- Umsätze aus dem Vertrieb von Standard-Softwarelizenzen sind künftig entsprechend IFRS 15.B36 netto auszuweisen (Bilanzierung als Agent), wenn die im Zusammenhang mit dem Softwarevertrieb erbrachte Beratungsleistung vordergründig auf die Erfüllung der Lizenzierungsvorgaben des Softwareherstellers gerichtet ist und keine signifikante, vom Kunden nachgefragte Integrationsleistung im Sinne von IFRS 15.29 darstellt. Bei der Beurteilung, ob es sich bei der Beratungsleistung potenziell um eine signifikante Integrationsleistung handeln kann, sind zusätzlich folgende Aspekte zu berücksichtigen: das Verhältnis des Beratungsaufwands und des Lizenzwerts; das primäre Interesse des Softwareherstellers an sachgerechter Lizenzierung, die für die Höhe seiner Einnahmen ausschlaggebend ist; die Tatsache, dass (bei bestimmten Vertragsmodellen) eine Vergütung für einen erfolgten Lizenzverkauf vom Softwarehersteller geleistet wird sowie die Tatsache, dass die Beratungsleistung zeitlich vor der Angebotserstellung, also auch in Fällen, in denen kein Software-Verkauf zustande kommt, erbracht wird.
- Eine tiefere Aufgliederung der Umsätze aufgrund der unterschiedlichen Art, Höhe und Unsicherheit der Erlöse und Zahlungsströme ist für eine erhöhte Transparenz künftig erforderlich (IFRS 15.114).

### Hinweise 2020

<b>Lageberichterstattung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Hinblick auf die Art und die teilweise geringe Höhe der im Geschäftsjahr bereinigten Sondereffekte empfehlen wir, das Vorgehen bei der Einstufung von Sachverhalten als zu bereinigender Sondereffekt im Rahmen der Konzernlageberichterstattung kritisch zu hinterfragen.</li> <li>• Bitte überprüfen Sie, ob die auf der Homepage ihres Unternehmens veröffentlichte nichtfinanzielle Erklärung (CSR-Bericht) und die Angaben zum Diversitätskonzept den Mindestanforderungen der §§ 289c und 315c HGB sowie der §§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und 315d HGB an den Inhalt entsprechen.</li> <li>• Sieht man sich als Technologieführer, kommen den quantitativen Angaben zu Forschungs- und Entwicklung ein erhöhter Informationswert zu (DRS 20. 49). Dabei kommt es nicht auf einen organisatorisch abgegrenzten Forschungs- und Entwicklungsbereich an. Auch erfordern IAS 38. 126 f. quantitative Angaben zu den Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, soweit eine Aktivierung nicht geboten ist. Bitte gewährleisten Sie künftig, dass die Berichterstattung mit der verstärkten Bedeutung von Forschung und Entwicklung Schritt hält.</li> </ul>
<b>Finanzinstrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtungen aus Besserungsscheinen sind bereits im Zugangszeitpunkt unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kenntnisse bezüglich der Leistungen, die daraus voraussichtlich zu erbringen sein werden, mit dem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren (IFRS 9.3.3.2 in Verbindung mit IFRS 9.5.1.1).</li> <li>• Die Angaben zur Berücksichtigung zukunftsorientierter Informationen (IFRS 7.35G (b)) bei der Anwendung der IFRS 9-Impairmentvorgaben sind zukünftig zu konkretisieren. Es ist zudem im Hinblick auf die historisch niedrigen Ausfallraten in den letzten Jahren und den Erwartungen zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der Corona-Pandemie zu überprüfen, ob die zeitliche Beschränkung etwaiger Anpassungen von Parametern für die Ermittlung erwarteter Kreditverluste auf zwei Jahre angemessen sind (IFRS 9.B5.5.50 und IFRS 9.B5.5.52).</li> <li>• Sofern die Ermittlung erwarteter Kreditverluste auf Basis einer Wertberichtigungsmatrix erfolgt, müssen für die Ableitung von Kreditausfallraten zukünftig alle relevanten Kreditverluste, die in der Vergangenheit für das jeweilige Portfolio angefallen sind, berücksichtigt werden (IFRS 9.B5.5.35).</li> </ul>

### Hinweise 2020

<b>Anhangangaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Erläuterungen zur Segmentberichterstattung ist die Einstufung als Ein-Segment-Unternehmen deutlicher darzustellen und ausführlicher zu begründen (IFRS 8.22).</li> <li>• Der Umfang und die Ausgestaltung der Factoring- und Reverse Factoring-Geschäfte sind künftig entsprechend ihrer Wesentlichkeit so darzustellen, dass deren Bedeutung für die Finanz- und Liquiditätslage des Konzerns (§ 315 Abs. 1 HGB) sowie die Liquiditätsrisiken (IFRS 7.33 – 35) beurteilt werden können; die Angaben zu den Factoring-Geschäften nach IFRS 7.42E sind zu ergänzen. Darüber hinaus ist das ausgeübte Ermessen bei der Abbildung dieser Geschäfte zukünftig transparent im Konzernanhang darzustellen (IAS 1.122).</li> </ul>
<b>Rückstellungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drohende Verluste aus gegenüber Kunden unverbindlich unterbreiteten Angeboten sind gemäß IAS 37.10 nicht rückstellungsfähig.</li> <li>• Zukünftig sind Rückstellungen i.Z.m. der Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Managementpositionen erst zu erfassen, wenn ein hinreichend detaillierter, formaler Plan existiert und an den zum Abschluss des Plans erforderlichen Annahmen sich ablesen lässt, dass an dem Plan wahrscheinlich keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen werden (IAS 19.167).</li> </ul>
<b>Leasing</b>	<p>Erlöse aus weiterbelasteten Betriebskosten, denen keine Leistungserbringung gegenübersteht (z.B. Grundsteuer oder Kosten der Gebäudeversicherung) sind gemäß IFRS 16.B33 den trennbaren Komponenten des Leasingvertrages zuzuweisen. Soweit diese der Leasingkomponente zuzuordnen sind, sind die Erlöse als Teil der Mieterlöse zukünftig brutto auszuweisen.</p>
<b>Latente und tatsächliche Steuern</b>	<p>Zukünftig ist die Saldierung wesentlicher positiver und negativer Beträge, wenn sie unterschiedliche Sachverhalte betreffen, in der Steuerüberleitungsrechnung zu vermeiden und eine Bezeichnung der Zeilen in der Steuerüberleitung zu wählen, die die enthaltenen Sachverhalte deutlicher zum Ausdruck bringt (IAS 12.84).</p>



**Hinweise 2020****Eigenkapital**

Für ein besseres Verständnis der nicht beherrschenden Anteile sind zukünftig detailliertere Angaben wie beispielsweise eine Beschreibung der vom Anteilsbesitz abweichenden Gewinnverteilungsregelungen - verbunden mit einer Überleitung der Finanzinformationen des beherrschten Tochterunternehmens auf den nichtbeherrschenden Anteil laut Konzernabschluss - zu machen (IFRS 12.10(a)(ii) i.V.m. IAS 1.112 (c)).